

Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluß des zahnärztlichen Staatsexamens an der Philipps-Universität Marburg vom 15. Juni 1995

Auf Grund der §§ 22 Abs. 5 und 28 Abs. 2 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 19. März 1996

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H 14.1-424/477-29

StAnz. 15/1996 S. 1202

Präambel

Auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte in der geltenden Fassung erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität gemäß §§ 22 Abs. 5, 28 Abs. 2 HUG folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß das Studium nach zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

§1

Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt die Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des geltenden Rechtes sowie die Zulassung zum Studium der Zahnheilkunde an der Philipps-Universität Marburg voraus.

§2

Ausbildungsziel

Das Ziel des Studiums der Zahnheilkunde ist der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine zahnärztliche Approbation ermöglichen. Dafür sind notwendig:

1. die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber dem Patienten und der Gesellschaft die ärztliche Verantwortung im (zahn-)medizinischen Bereich zu übernehmen,
2. die Kenntnisse vom gesunden Menschen und der wichtigen Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung,
3. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie die Bereitschaft, auf dem zahnärztlichen Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen,
4. Kenntnisse über die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen,

5. die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten, Ärzten und Angehörigen anderer, der Medizin nahestehender Berufe,
6. die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden,
7. das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, die eigene Tätigkeit daran zu orientieren.

§3

Studienbeginn

Das Studium der Zahnheilkunde kann zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden,

§4

Studienverlauf

(1) Die nach der Approbationsordnung für Zahnärzte nachzuweisenden Lehrveranstaltungen und der Studienverlauf sind aus der Anlage 1 ersichtlich (Studienplan). Die Studentin oder der Student weist die Teilnahme an Kursen durch Scheine, die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen durch Eintrag in die Belegbögen nach.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in der in den Anlagen 1. und 2 vorgesehenen Reihenfolge zu absolvieren.

(3) Das Studium der Zahnheilkunde umfaßt zehn Semester; die Regelstudienzeit i. S. des § 10 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Das Studium gliedert sich in einen vorklinischen und einen klinischen Studienabschnitt.

(4) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach einem Studium von mindestens fünf Semestern und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden.

(5) Die Teilnahme an bestimmten vorklinischen Kursen erfordert den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 2 geregelt ist.

(6) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von in der Regel fünf Semestern, die nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abzuleisten sind. Das zahnärztliche Staatsexamen kann gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte nach einem Studium von mindestens fünf Semestern nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung abgelegt werden.

(7) Die Voraussetzung für die Teilnahme an den klinischen Kursen ist die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Die Teilnahme an bestimmten klinischen Kursen erfordert außerdem den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an vorangegangenen Kursen, wie dies in der Anlage 2 geregelt ist.

(8) Bei einem Fachwechsel aus einem anderen Studiengang ist die Studentin oder der Student dem ersten Fachsemester zuzuordnen. Sind durch eine zuständige Behörde Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet worden, können diese Studierenden nach Maßgabe freier Plätze in das entsprechende Fachsemester eingeordnet werden, sofern die angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen allen nach Maßgabe dieser Ordnung in den vorangegangenen Semestern zu erwerbenden, spezifisch zahnheilkundlichen Leistungsnachweisen bzw. Prüfungsleistungen entsprechen. Ein Anspruch auf Ausbildung besteht grundsätzlich in dem Fachsemester, für das die Einschreibung für Zahnheilkunde bei der Universität erfolgt bzw. in einem niedrigeren Semester. Darüber hinaus besteht ein solcher Anspruch unter Berücksichtigung der nach Maßgabe dieser Ordnung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nur im Rahmen der gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten; das Nähere ist in § 6 geregelt.

§5

Stundenplan

(1) Der zeitliche Ablauf des Studiums wird vom Direktorium des Medizinischen Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde festgelegt (Stundenplan). Der Stundenplan regelt den überschneidungsfreien Ablauf der für die einzelnen Semester vorgesehenen Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen. Der Stundenplan ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.

(2) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen ist gemäß dem Beispielstundenplan der Zentralen Vergabestelle für Studien-

plätze so zu bemessen, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

§ 6

Leistungsanforderungen bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die allgemeinen Leistungsanforderungen neben den nachfolgend in Abs. 2 bis 5 geregelten Anforderungen sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Sie werden durch eine Kursordnung oder durch die Festlegung des verantwortlichen Leiters oder der verantwortlichen Leiterin des Kurses konkretisiert.

(2) Die einzuhaltende Kursordnung sowie die weiteren einzelnen Voraussetzungen für die Scheinvergabe sind von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Kurse in der ersten Woche der Lehrveranstaltung durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Bestimmte Tätigkeiten, die der Hygiene dienen oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Kursbetriebes erforderlich sind (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege und Rückgabe des überlassenen Instrumentariums), sind Bestandteil des Kurses; ihre angemessene Ausführung gemäß Kursordnung ist Voraussetzung für die Scheinvergabe.

(4) Die Studierenden erhalten jeweils Testblätter bzw. ein Testatheft, das sie ordnungsgemäß zu führen haben.

(5) Die geforderten Leistungen sind innerhalb der täglichen Kurszeit und der Gesamtdauer des Kurses zu erbringen. Ausnahmen für Wiederholungsprüfungen reguliert § 9 Abs. 3.

§ 7

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Zu den Kursen werden nur Studierende der Zahnheilkunde der Philipps-Universität zugelassen, soweit nicht für Studierende anderer Studiengänge nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des. Präsidenten nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde möglich. Anträge sind spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn an die Dekanin oder den Dekan oder an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(2) Bei scheinpflichtigen Kursen und den gemäß Anlage 2 dazugehörigen Lehrveranstaltungen können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. An diesen Lehrveranstaltungen hat regelmäßig teilgenommen, wer nicht mehr als 16% der Kurstage gefehlt hat. Das gilt entsprechend bei solchen Lehrveranstaltungsabschnitten, bei denen gemäß Anlage 2 die Anwesenheit vorgeschrieben ist. Die Gründe für ein unverschuldetes Fehlen sind der Leiterin oder dem Leiter des Kurses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Zulässigkeit von Fehlzeiten läßt das Erfordernis, bestimmte Anforderungen als Voraussetzung für die Scheinvergabe zu erfüllen, unberührt. Konnten Studierende unverschuldet (z. B. Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann, oder ob der Kurs wiederholt werden muß.

(3) Für Kurse mit Patienten gilt die Zulässigkeit von Fehlzeiten gemäß Abs. 2 nur bei nachgewiesener Erkrankung und anderen nachgewiesenen, nicht vom Studierenden zu vertretenden außergewöhnlichen Umständen.

(4) Soweit möglich, ist jeder Studierende zu den seinem Fachsemester entsprechenden Kursen zuzulassen.

(5) Übersteigt in Kursen die Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden, welche alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Studienordnung erfüllen, die Anzahl der nach Maßgabe der personell oder apparativ limitierten Ausbildungskapazität auszubildenden Studierenden, so muß zwischen Studierenden mit unterschiedlich zu gewichteter Zulassungsberechtigung unterschieden werden. Die Studierenden sind dann — zur Vorklärung einer Reihenfolge ihrer Zulassung und nach Maßgabe der unten genannten Kriterien — unterschiedlichen Gruppen zuzuordnen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge dieser Gruppen. Die der Gruppe 1 zugeordneten Studierenden werden zuerst, die der Gruppe 6 zuletzt zugelassen. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe zugelassen werden, so muß die Reihenfolge der Zulassung innerhalb der Gruppe durch ein Los-Auswahlverfahren bestimmt werden. Erforderliche Los-Auswahlverfahren sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend auch für die Zuteilung von Patientinnen und Patienten, soweit in den Kursen mit Patientenbehandlung eine ausreichende Anzahl von Patientinnen und Patienten nicht zur Verfügung steht.

Gruppe 1

a) Studierende, die das Ausbildungsziel desjenigen Kurses, zu dem sie die Zulassung begehren, in einem früheren Semester nicht erreicht haben, werden für bis zu zwei Wiederholungen bevorzugt zugelassen. Bei der dritten oder weiteren Wiederholung wird die Studentin oder der Student der Gruppe 5 zugeordnet. Die Begrenzung der bevorzugten Zulassung entfällt insoweit, wie das Ausbildungsziel aus Gründen nicht erreicht wurde, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat.

b) Studierende, welche die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung des Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen.

Gruppe 2

Studierende der Gruppe 4, welche infolge der bei Gruppe 4 beschriebenen Gründe bereits mehr als ein Semester — im jeweiligen Studienabschnitt — verlor haben.

Gruppe 3

Studierende, die nachweisen können, daß sie den Kurs, zu dem sie die Zulassung verlangen, in einem der vorhergegangenen Semester begonnen hatten, aber aus Gründen, welche sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht beenden konnten (z. B. Patientenmangel).

Gruppe 4

Studierende eines Studienabschnittes (Vorklinik oder Klinik), die in diesem Studienabschnitt aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, bereits ein Semester verloren haben (z. B. durch Nichtzulassung infolge Überschreitung der Ausbildungskapazität, wegen Krankheit, Patientenmangel etc.).

Gruppe 5

a) Studierende, die bei mehr als zwei Wiederholungen das Ausbildungsziel eines Kurses nicht erreichten und deshalb ihren Anspruch auf bevorzugte Zulassung verloren haben (s. o., Gruppe 1 a, Satz 2).

b) Studierende, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und für das jeweilige oder ein höheres Fachsemester eingeschrieben sind, in dem — gemäß Studienplan (Anlage 1) — der Kurs vorgesehen ist, zu dem sie die Zulassung begehren.

Gruppe 6

Studierende, welche alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch noch nicht für dasjenige Fachsemester zugelassen sind, in dem — gemäß Studienplan (Anlage 1) — der Kurs vorgesehen ist, zu dem sie die Zulassung begehren.

(6) Eine von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretende Verzögerung des Studiums auf Grund des hier geregelten Verfahrens wird auf Antrag von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung im Hinblick auf die bevorzugte Zulassung im folgenden Semester bestätigt. Ein freiwilliger Rücktritt begründet nur dann einen Anspruch auf diese Bestätigung, falls durch den Rücktritt keine Ausbildungskapazität ungenutzt bleibt.

§ 8

Eingangskontrollen

(1) Eingangskontrollen dienen im Studium der Zahnheilkunde dem Schutze der Patienten, die von den Studierenden behandelt werden. Sie sollen verhindern, daß Studierende ohne genügende Kenntnisse in den zahnärztlichen Kursen Patienten behandeln und diesen z. B. vermeidbare Schmerzen oder körperliche Schäden zufügen.

(2) Eingangskontrollen sind nur in Kursen zulässig, in denen Studierende selbst behandeln, wenn zuvor durch Angebot einer darauf bezogenen Lehrveranstaltung Gelegenheit zum Erwerb der in der Eingangskontrolle geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben war, und wenn zum Schutze der Patienten eine Mindestqualifikation erforderlich ist. Wenn die Kenntnisse durch eine Abschlußprüfung in einem vorausgehenden Kurs des entsprechenden Faches geprüft werden können, sind Eingangskontrollen unzulässig.

(3) Der Termin für die Wiederholung von Eingangskontrollen ist so zu wählen, daß möglichst keine Verzögerung für den Beginn der Patientenbehandlung eintreten kann. Eine nicht bestandene Eingangskontrolle kann zweimal wiederholt werden.

§ 9

Verlaufs- und Erfolgskontrollen

(1) Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung ist zuständig dafür, daß die Kontrolle der Leistungen mit zuverlässigen und sachgerechten Methoden durchgeführt wird. Die Kontrollen können durch die Überprüfung von den in der Anlage 2 geforderten Leistungen, für die im Einzelfall

Testate, ggf. in Verbindung mit einer gestaffelten Punktzahl, erteilt werden, und/oder durch Prüfungen erfolgen. Eine Prüfung kann in Form von

- a) mündlichen Referaten,
 - b) mündlichen und/oder praktischen Prüfungen,
 - c) schriftlichen Arbeiten einschließlich Hausarbeiten,
 - d) schriftlichen Prüfungen stattfinden.
- (2) Bewertungskriterien einer schriftlichen Prüfung müssen vor der Prüfung bekannt sein. Den Studierenden ist auf Verlangen der Einblick in die Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten zu gewähren.
- (3) Für nicht bestandene Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 3 sind zwei Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen. Die Wiederholung ist im angemessenen Abstand — jedoch nicht am selben Tag — grundsätzlich bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des nächsten Semesters anzubieten. In Examensemestern sind Wiederholungen so zu legen, daß die Meldung beim Landesprüfungsamt zur anschließenden Prüfung termingerecht vorgenommen werden kann.
- (4) Bei Nichtbestehen von Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren ist die Wiederholung nach einem anderen Prüfungsverfahren durchzuführen.
- (5) Die Teilnahme an didaktischen Erfolgskontrollen ist verbindlich, sie dienen aber ausschließlich dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldung über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden zu fördern.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird zu Beginn (Studieneingangsberatung) und während des Studiums (studienbegleitende Studienfachberatung) durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Studieneingangsberatung soll in Form einer Orientierungseinheit durchgeführt werden, bei der die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung, der Fachbereich Humanmedizin, die Fachschaft Medizin, die Fachgruppe Zahnheilkunde und die Beratungsassistentin oder der Beratungsassistent Zahnheilkunde kooperieren.
- (3) Die studienbegleitende Studienfachberatung zum Beginn "des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts erfolgt durch die oder den für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständige Hochschullehrerin oder zuständigen Hochschullehrer. Die Studienfachberatung in den einzelnen Fächern erfolgt durch Lehrkräfte. Sie werden von der oder dem für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständigen Dekanin oder Dekan auf Vorschlag des Direktoriums des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde benannt.

§ 11

Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Marburg, 30. Oktober 1995

Prof. Dr. Dr. Remschmidt
(Dekan des Fachbereichs Humanmedizin
der Philipps-Universität Marburg)

Anlage 1

STUDIENPLAN

I. Vorklinischer Studienabschnitt

1. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie für Studierende der Medizin und Zahnheilkunde (1. oder 2. Fachsemester). Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs ersetzt den Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sog. „Kleine Latein“ im Reifezeugnis bzw. in einem als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis bzw. den Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegen einer einschlägigen Ergänzungsprüfung und ist nur insoweit Pflicht für Studierende ohne die vorgenannten Nachweise (s. § 9 Abs. 3 ZÄAppO)
- Kurs der technischen Propädeutik (einschl. kursbegleitende Vorlesung „Propädeutik der Zahnheilkunde“)

b) Vorlesungen

- Einführung in die Physik,
- Experimentalchemie für Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde,

- Biologie,
- Anatomie (dreisemestrig),
- Histologie,
- Physiologie I,
- Physiologische Chemie I,
- Propädeutik der Zahnheilkunde (die Vorlesung ist eine kursbegleitende Vorlesung zum Kursus der Technischen Propädeutik),
- Werkstoffkunde (zweisemestrig).

2. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum für Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde,
- Kurs der medizinischen Terminologie (1. oder 2. Fachsemester, Hinweis Ziff. 1. a),
- Kurs der mikroskopischen Anatomie (nur SS),
- Kurs der makroskopischen Anatomie (nur WS).

b) Vorlesungen

- Einführung in die Physik,
- Einführung in das Chemische Praktikum und die Übungen zur Chemie,
- Anatomie (dreisemestrig),
- Entwicklungsgeschichte (nur WS),
- Prothetische Propädeutik (zweisemestrig — Vorlesung zu den Phantomkursen der Zahnersatzkunde),
- Werkstoffkunde I oder II.

3. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Kurs der makroskopischen Anatomie (nur WS),
- Kurs der mikroskopischen Anatomie (nur SS),
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (in der vorlesungsfreien Zeit).

b) Vorlesungen

- Anatomie (dreisemestrig),
- Entwicklungsgeschichte (nur WS),
- Prothetische Propädeutik (zweisemestrig — Vorlesung zu den Phantomkursen der Zahnersatzkunde).

4. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Praktikum der Physiologie und Praktikum der physiologischen Chemie (Integriertes Praktikum).

b) Vorlesungen

- Physiologie II,
- Physiologische Chemie II.

5. Vorklinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II.

II. Klinischer Studienabschnitt

1. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen

- Zahnärztlicher Operationskurs I,
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde,
- Kurs der kieferorthopädischen Technik,
- Kurs der Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Demonstration u. Praktikum z. T. in der vorlesungsfreien Zeit),
- Kurs der Dermatologie und Venerologie für Studierende der Zahnheilkunde,

b) Vorlesungen

- Einführung in die Zahnheilkunde,
- Zahnerhaltungskunde I/1 oder I/2,
- Grundlagen der Parodontologie I (Teil des Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde),
- Einführung in die Kieferorthopädie,
- Zahnersatzkunde I oder II,
- Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (kursbegleitende Vorlesung; Teil 1 oder 2,

- Allgemeine Pathologie (nur SS) oder Spezielle Pathologie (nur WS).

2. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung

- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Auscultando),
- Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I einschließlich Parodontaltherapie I, Poliklinik I/1 (Füllungstherapie) und Poliklinik 1/2 (Grundlagen der Parodontologie III),
- Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I.

b) Vorlesungen

- Zahnerhaltungskunde I/1 oder 1/2,
- Zahnersatzkunde I oder II,
- Kieferorthopädie I,
- Hygiene einschließlich Gesundheitsvorsorge für die Studierenden der Zahnheilkunde,
- Allgemeine Pathologie (nur SS) oder Spezielle Pathologie (nur WS),
- Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, Teil 1 oder 2,
- Mikrobiologie für Studenten der Zahnheilkunde mit praktischen Übungen.

3. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung

- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I),
- Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I, — Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II,
- Patho-histologischer Kurs für die Studierenden der Zahnheilkunde,
- Zahnärztlicher Operationskurs II.

b) Vorlesungen

- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I oder II,
- Chirurgie (ausgewählte Kapitel der gesamten Chirurgie und ihrer Grenzgebiete),
- Seminar der kieferorthopädischen Behandlung (Bestandteil des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung II).

4. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung

- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II),
- Kurs der Zahnersatzkunde II und Poliklinik der Zahnersatzkunde II/I,
- Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (nur SS).

b) Vorlesungen

- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (nur SS) oder II (nur WS),
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I oder II,
- Kieferorthopädie II Teil 11/1 oder 11/2,
- Berufskunde (nur WS),
- Innere Medizin I (nur WS) oder II (nur SS),
- Geschichte der Medizin für die Studierenden der Zahnheilkunde,
- HNO-Heilkunde,
- Pharmakologie mit Rezeptierübungen I oder II, Klinisch-Röntgenologisches Kolloquium (nur WS).

5. Klinisches Semester

a) Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung

- Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II einschließlich Parodontaltherapie II und Kinderzahnheilkunde,
- Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (nur SS),
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III).

b) Vorlesungen

- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (nur SS) oder II (nur WS),
- Zahnerhaltungskunde II (II/1 Grundlagen der Parodontologie III II/2 Kinderzahnheilkunde);
- Kieferorthopädie II/1 oder II/2,
- Innere Medizin I (nur WS) oder II (nur SS),
- Pharmakologie mit Rezeptierübungen I oder II,
- Berufskunde (nur im WS),
- Klinisch-Röntgenologisches Kolloquium (nur WS),
- Poliklinik der Zahnersatzkunde II/2.

Anlage 2

VORAUSSETZUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN BEI SCHEINPFLICHTIGEN LEHRVERANSTALTUNGEN

I. Vorklinischer Studienabschnitt

Medizinische Terminologie (1. oder 2. vorklinisches Semester)

(Pflicht nur für Studierende ohne einschlägige Lateinkenntnisse; s. Anlage 1, Hinweis unter Ziff. 1. a)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Nachweis der Kenntnis der medizinischen Fachsprache, speziell der lateinischen und griechischen Wortstämme, die den medizinischen Termini zugrunde liegen sowie der Wortbildungsgesetze der medizinischen Termini.

Kurs der technischen Propädeutik (1. vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Morphologie der Zähne,
- Übungen zur dentalen Technologie von Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von Gußkronen einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Karies- und Parodontitisprophylaxe,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge, die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Chemisches Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde (2. vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- grundlegende Versuche und anwendungsbezogene Übungen zu Gesetzmäßigkeiten, Stoffklassen und Reaktionstypen der Anorganischen und Organischen Chemie. Einführung in die naturwissenschaftliche Arbeitsweise und in wichtige Arbeitsmethoden,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen.

Physikalisches Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde (2. vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Durchführung physikalischer Grundversuche,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Anatomische Präparierübungen für die Studierenden der Zahnheilkunde, makroskopische Anatomie (2. bzw. 3. vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Präparation des Kopfes und Halses mit Skelettelementen, Muskulatur, Gefäßen und Nerven, Mundhöhle, Nasenrachenraum, Kehlkopf und Sinnesorgane,

- Präparation und Studium der Leitungsbahnen und Organe der Schädelhöhle, der Brust- und Bauchhöhle, des Beckenraumes und des Retroperitoneums,
- mündliche Testate am Objekt am Ende der einzelnen Präparationsabschnitte. Die Testate können einmal während des Kurses und ein zweites (letztes) Mal am Ende des Kurses wiederholt werden.

Kurs der mikroskopischen Anatomie (2. bzw. 3. Vorklinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Diagnostik zahlreicher mikroskopischer Gewebs- und Organpräparate,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen durch Testate.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde 1(3. vorklinisches Semester in der vorlesungsfreien Zeit)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung weiterer Kronenformen am Phantom einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von Totalprothesen am Phantom,
- Übungen zur dentalen Technologie von Keramik, Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Praktikum der Physiologie und Praktikum der Physiologischen Chemie – (Integriertes Praktikum – 3. und 4. vorklinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Chemischen und Physikalischen Praktikum für die Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde.

Kursleistungen und -gegenstand:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- praktische Übungen zur Biochemie und Physiologie,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen.

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (5. vorklinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Technischen Propädeutik und am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von festsitzenden Brücken am Phantom einschließlich zahnärztlicher Präparationsverfahren, Abformung und Modellherstellung,
- Übungen zur Gestaltung und Herstellung von herausnehmbaren Teilprothesen am Phantom,
- Übungen zur dentalen Technologie von Metallen, Kunststoffen und anderen dentalen Werkstoffen,
- erfolgreiche Beendigung aller Aufgaben in der durch die Kursordnung vorgegebene Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

II. Klinischer Studienabschnitt

Zahnärztlicher Operationskurs für Anfänger (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten gemäß Einteilung,
- Assistenz im klinischen OP nach Plan,
- praktische Übungen mit Testatpflicht:
 - a) terminale Anästhesie,
 - b) Leitungsanästhesie,
 - c) i. m. Injektion,
 - d) i. v. Injektion,
 - e) Instrumententestat,
 - f) Schienungstechniken (Drahtligaturen und Schienenverbände),
 - g) oralchirurgische propädeutische Übungen,
- die Anzahl der Dienste und Übungen werden durch die Kursordnung geregelt,
- erfolgreiche praktische und theoretische Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfung.

Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Übungen zur Füllungstherapie mit plastischen Werkstoffen,
- Übungen zur Füllungstherapie mit nichtplastischen Werkstoffen,
- Übungen zur Endodontie,
- Übungen zur Behandlung von Milchzähnen,
- Konservierend-propädeutische Übungen,
- Parodontologisch-propädeutische Übungen,
- Erhebung eines parodontalen Befundes, Übungen zur Handhabung der Instrumente bei der Zahnreinigung,
- Teilnahme an der poliklinischen Untersuchung gemäß Einteilung,
- Teilnahme am jugendzahnärztlichen Dienst gemäß Einteilung,
- erfolgreiche Beendigung der Arbeiten in der von der Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der von der Kursordnung angegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfungen.

Kurs der kieferorthopädischen Technik (1. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Abformungen von Phantommodellen,
- Herstellung von Analysemodellen,
- Drahtbiegeübungen,
- Herstellung von herausnehmbaren Regulierungsapparaten,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der von der Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der von der Kursordnung angegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Demonstration und Praktikum — 1. klin. Semester, teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen und Durchführen von Maßnahmen zum Strahlenschutz,
- Erlernen und Durchführen von Einstelltechniken für intra- und extraorale Röntgenaufnahmen,
- Erlernen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Radiologie,
- Erlernen von Indikationen zahnärztlicher Röntgenaufnahmen,
- Bildinterpretation und schriftliche Dokumentation von Röntgenbefunden,

- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kursbegleitende Vorlesung Teil 1 und 2

Kursleistungen:

- regelmäßige Anwesenheit.

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando; 2. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen des Umgangs mit dem Patienten,
- Erlernen von Untersuchungstechniken,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen,
- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (2. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde und am zahnärztlichen Operationskurs I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung an der Poliklinik und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Befund, Diagnose und Prophylaxemaßnahmen bei jedem Patienten einschließlich deren Dokumentation sowie jene der Behandlungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Zahnerhaltung, endodontische Behandlungen und Füllungstherapie an Front- und Seitenzähnen am Patienten, anschließend gegebenenfalls notwendiger Laborarbeiten, die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Behandlung der Erkrankungen des Parodonts am Patienten,
- Assistenz bei Behandlungen nach Plan,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (2. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Kieferorthopädischen Technik.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- gegenseitige Abdrucknahme,
- Erstellung von Analyse- und Schaumodellen,
- Erstellung von herausnehmbaren Regulierungsapparaten und gegenseitiges Einsetzen (Terminarbeit),
- Teilnahme am poliklinischen Dienst der Abteilung nach Plan,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando I; 3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, auscultando.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten nach Plan,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Untersuchungen von Patienten mit Erstellung eines ausführlichen Krankenberichtes und Arztbriefes,

- erfolgreiche Verlaufskontrollen,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnerhaltungskunde I,
- bestandene Eingangsprüfung (Eingangskontrolle gemäß § 7).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Praktische Arbeiten, einschließlich Laborarbeiten (die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung):
 - a) gegenseitige Übungen,
 - b) Patientenbehandlungen mit
 - schriftlicher Befunderhebung und Behandlungsplanung,
 - Wiederherstellung von Zahnersatz oder der Funktion des Kauorgans,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbarem Zahnersatz,
 - Herstellung und Eingliederung von feststehendem Zahnersatz,
- Assistenz bei Behandlungsmaßnahmen,
- fristgerechte erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit und Reihenfolge,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- Teilnahme an den poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- erfolgreiche Abschlußprüfung,

Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Patientenbehandlung einschließlich Laborarbeiten (Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung) mit
 - Abformungen,
 - Anamnese und Befunderhebung,
 - Röntgen- und Modellanalyse,
 - Therapieplanung,
 - Krankengeschichte mit Bericht,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- Teilnahme am poliklinischen Dienst der Abteilung nach Plan,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Patho-histologischer Kurs für die Studierenden der Zahnheilkunde (3. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- in 14 Kursstunden Erarbeitung je fünf histologischer Präparate,
- Abschlusstest an histologischen Präparaten und im Antwortwahlverfahren.

Zahnärztlicher Operationskurs für Fortgeschrittene (3. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am OP-Kurs I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,

- Teilnahme an poliklinischen Gruppenpraktika nach Plan,
- Zahnextraktionen oder operative Zahnentfernungen (die Anzahl der erforderlichen Leistungen regelt die Kursordnung) mit
 - Befunderhebung, Therapieplanung sowie epikritischer Betrachtung bei jedem Patienten einschließlich schriftlicher Dokumentation auch der Behandlungsmaßnahmen,
 - darunter Extraktionen (operative Entfernungen) von Front und Seitenzähnen sowohl im Unter- als auch im Oberkiefer
 - einschließlich der notwendigen vor- und nachbereitenden Maßnahmen.
- Postoperative Nachbehandlungsmaßnahmen (Anzahl der erforderlichen Leistungen regelt die Kursordnung),
- Assistenz bei oralchirurgischen Operationen mit Operationsberichten über jede assistierte Operation nach Plan,
- Assistenz bei Operationen der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie nach Plan,
- Übungen zur Notfallmedizin und Lokalanästhesie,
- oralchirurgische, propädeutische Übungen,
- erfolgreiche Beendigung aller Leistungen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche praktische und theoretische Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche praktische und theoretische Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando II; 4. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzungen:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando I).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit und in allen kursbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten nach Plan,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Patientenuntersuchungen mit Erstellung eines ausführlichen Krankenberichtes und Arztbriefes (die Anzahl regelt die Kursordnung),
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II (4., ggf. 5. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik II/1 und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Praktische Arbeiten am Patienten einschließlich Laborarbeiten (die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung) mit
 - schriftlicher Befunderhebung und Behandlungsplanung,
 - Wiederherstellung von Zahnersatz oder der Punktion des Kauorgans,
 - Herstellung und Eingliederung von herausnehmbarem Zahnersatz,

- Herstellung und Eingliederung von festsitzendem Zahnersatz,

- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Assistenz bei Behandlungsmaßnahmen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV (Practicando III; 5. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Practicando II).

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeiten und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Erlernen von Krankheitszusammenhängen und Therapiekonzepten,
- Untersuchung von Patienten mit Erstellen von Therapiekonzepten, ausführlichen Krankenberichten und Arztbriefen (die Anzahl regelt die Kursordnung),
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (5., ggf. 4. klinisches Semester)

Teilnahmevoraussetzung:

- Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Kurs der Zahnerhaltungskunde I und am Kurs der Zahnersatzkunde I.

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit bzw. gemäß Einteilung während der Kurszeit an der Poliklinik WI und 11/2 und in allen kursbegleitenden Veranstaltungen,
- Befund, Diagnose und Prophylaxemaßnahmen bei jedem Patienten einschließlich deren Dokumentation sowie jene der Behandlungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Zahnerhaltung, endodontische Behandlungen und Füllungstherapie an Front- und Seitenzähnen am Patienten einschließlich gegebenenfalls notwendiger Laborarbeiten,
- Maßnahmen der Zahnerhaltung bei Kindern,
- die Anzahl der erforderlichen Arbeiten regelt die Kursordnung,
- Teilnahme an poliklinischen Diensten der Abteilung nach Plan,
- Behandlung der Erkrankungen des Parodonts am Patienten,
- Assistenz bei Behandlungen nach Plan,
- parodontal-chirurgische Übungen,
- erfolgreiche Beendigung aller Arbeiten in der durch die Kursordnung vorgegebenen Zeit,
- fristgerechte und erfolgreiche Verlaufskontrollen in der durch die Kursordnung vorgegebenen Reihenfolge,
- erfolgreiche Abschlußprüfung.

Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden für die Studierenden der Zahnheilkunde (5. klinisches Semester)

Kursleistungen:

- Regelmäßige Anwesenheit während der Kurszeit,
- Erhebung wichtiger Befunde bei typischen Krankheitsbildern und deren Interpretation.